

Steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer

Arbeitgeber können Ihren Arbeitnehmern eine Vielzahl von Aufwendungen lohn- und sozialversicherungsfrei erstatten. Mit Hilfe dieser steuerfreien Zuwendungen kann auch die 400,00 Euro-Grenze für Geringverdiener deutlich erhöht werden. Nachfolgend erhalten Sie eine Aufstellung der Zuwendungen, die neben dem steuerpflichtigen Arbeitslohn, steuerfrei gezahlt werden können.

Reisekosten

Bei Dienstreisen im Inland können Sie nachgewiesene Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen bis zu den gesetzlichen Höchstsätzen erstatten:

- Bei den Fahrtkosten, die der Arbeitnehmer mit seinem Privat-PKW unternimmt, jeden gefahrenen Kilometer mit 0,30 EUR
- Übernachtungskosten laut Beleg, abzüglich des tatsächlich enthaltenen Frühstückswerts oder, wenn dies in der Rechnung nicht ausgewiesen ist, den Sachbezugswert für Frühstück von 1,63 EUR (ab 2015)
- Seit 2014 gelten beim Verpflegungsmehraufwand nur noch zwei Pauschalen bei beruflichen Abwesenheitszeiten:
 - Die erste Pauschale bezieht sich auf Abwesenheiten zwischen 8 und 24 Stunden (ohne Übernachtung) sowie für den Tag der Anreise und der Abreise bei einer Dienstreise. Hier können Sie Ihrem Arbeitnehmer je Tag 12,00 EUR erstatten.
 - Die zweite Pauschale gilt für Abwesenheiten über 24 Stunden, hier gibt es je Tag 24,00 EUR

Zahlt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern bei den Auswärtstätigkeiten das Mittag- oder Abendessen, sind diese mit dem Sachbezugswert von jeweils 3,00 EUR (ab 2015) zu bewerten. Diese können auch bei den Reisekosten (siehe Frühstück) gekürzt werden oder sind in der Lohnabrechnung zu berücksichtigen.

Zuschläge

Steuerfreie Zuschläge zum Grundlohn (max. 50,00 EUR/Std.), bei:

- Nacharbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr, dann für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr 40 %, ansonsten 25 %
- Sonntagsarbeit 50 %
- Feiertagsarbeiten 125 %
- 24.12. ab 14 Uhr, am 25. und 26.12 sowie am 01.05. 150 %

Bewirtungskosten

Bewirtung Dritter (Kunden/Lieferanten) durch den Arbeitnehmer im Auftrag ihres Arbeitgebers dürfen erstattet werden. Hinweis auf dem Beleg: Bewirtete Personen sowie Anlass der Bewirtung.

Sachzuwendungen, Gelegenheitsgeschenke

Gelegenheitsgeschenke an Arbeitnehmer aus besonderem persönlichen Anlass (zum Beispiel: Geburtstag, Hochzeit, Geburt des Kindes,...) von geringem Wert (zum Beispiel: Blumen, Buch, CD, DVD,...) stellen bis zu einem Wert von 60,00 EUR brutto (ab 2015) keinen Arbeitslohn dar.

Sachbezüge

Sachbezüge (Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb, Tankgutscheine) bleiben bis zu einer Freigrenze von 44,00 EUR/Monat (inklusive Umsatzsteuer) steuerfrei.

Sowohl bei Sachzuwendungen wie auch bei Sachbezügen handelt es sich um Freigrenzen, die auch nicht um einen Cent überschritten werden dürfen. Andernfalls geht die Steuerfreiheit und damit auch die Sozialversicherungsfreiheit verloren.

Belegschaftsrabatte

Für Belegschaftsrabatte gilt ein Steuerfreibetrag von 1.080,00 EUR im Jahr.

Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung sind steuerfrei, wenn der Freibetrag (neu ab 2015) von 110,00 EUR pro Arbeitnehmer nicht überschritten wird. Sollte der Betrag überschritten werden, ist ab 2015 nur der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig. Zusätzlich

kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Reisekosten zu dieser Veranstaltung steuerfrei erstatten. Üblich sind bis zu zwei Veranstaltungen jährlich

Fortbildungskosten

Fort- und Weiterbildungskosten sind immer steuerfrei, wenn die Bildungsmaßnahme im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Arbeitskleidung

Typische Arbeitskleidung (zum Beispiel: Arbeitsschutzkleidung, Uniformen, ...) können Sie Ihrem Arbeitnehmer immer steuerfrei ersetzen.

Kindergartenbeitrag

Aufwendungen für eigenbetriebliche oder außerbetriebliche Kindergärten können steuerfrei erstattet werden, wenn ein Nachweis vorgelegt und im Original zum Lohnkonto beigefügt wird.

Telekommunikationskosten

Ob vom Arbeitgeber ein Diensthandy zur Verfügung gestellt wird oder zum privaten Handyvertrag ein Zuschuss gezahlt wird, ist unerheblich. Die Übernahme dieser Kosten ist immer in voller Höhe steuerfrei.

Umzugskosten

Soweit ein Umzug beruflich veranlasst ist, können diese Kosten ebenfalls steuerfrei erstattet werden, soweit sie als Werbungskosten (zum Beispiel: Umzugskostenpauschale, Transportkosten, Reisekosten, ...) abzugsfähig sind.

Beihilfen

Beihilfen und Unterstützungen im Krankheits- oder Unglücksfall können bis zu einem Betrag von 600,00 EUR im Jahr steuerfrei bleiben. Hier sind allerdings bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

Auslagenersatz

Der pauschale Auslagenersatz ist grundsätzlich steuerfrei, wenn über einen Zeitraum von drei Monaten die Belege gesammelt und eine ausführliche Dokumentation geführt wurde.

Mahlzeiten

Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten in Betrieben oder die Herausgabe von Essenmarken können vom Arbeitgeber pauschal mit einem Satz von 25 % versteuert werden.

Parken

Wenn der Firmenchef seinen Mitarbeitern Park- oder Stellplätze kostenlos oder zu einem günstigen Preis zur Verfügung stellt, ist dafür keine Lohnsteuer zu zahlen.

Wohnungsüberlassung

Bei der Überlassung einer Wohnung zu einem geringeren Mietpreis oder gar kostenlos, führt die Differenz zur ortsüblichen Miete zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.